

# 17/10

31.03.2010

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den  
konsekutiven Masterstudiengang  
Wirtschaftsrecht im Fachbereich  
Wirtschaftswissenschaften I**

vom 6. Januar 2010 . . . . . 279

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I vom 06. Januar 2010

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft zu Abweichung von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) und § 10a Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (BerIHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 310), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 06. Januar 2010 die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht beschlossen\*:

### Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Frist und Form der Bewerbung
- § 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien
- § 8 Zulassung
- § 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung
- § 10 Außer-Kraft-Treten

---

\* Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 24.03.2010

## § 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber und -bewerberinnen im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht fest, die ab dem Sommersemester 2010 an der HTW im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

## § 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht in der jeweils gültigen Fassung und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht.

(2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,

- a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit in der Regel 210 ECTS-Leistungspunkten nachweist **und**
- b) den ersten akademischen Grad (insbesondere Bachelor- oder Diplomstudiengang) in den Studienrichtungen Wirtschaftsrecht oder Rechtswissenschaft erworben hat oder wer einen Bachelorgrad oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist oder den Nachweis eines hinsichtlich der Studienrichtung vergleichbaren und gleichwertigen ausländischen Abschlusses erbringt **und**
- c) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.

Über die Vergleichbarkeit und/oder Gleichwertigkeit gemäß § 3 Abs. 2 Nr. b) entscheidet die Auswahlkommission.

## § 4 Frist und Form der Bewerbung

(1) Bewerbungen müssen für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 20. Februar des Jahres und für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 20. August des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein. Bewerber und Bewerberinnen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung nicht innerhalb der Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des jeweiligen regulären Zulassungsverfahrens nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.

(2) Die Bewerbung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht bedarf der Schriftform. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

a) für den Studienzugang:

- ausgefülltes Bewerbungsformular der HTW Berlin,
- Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),

- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3 dieser Ordnung. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen.
- Nachweis der Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss über mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, so kann der Bewerber oder die Bewerberin andere studienrelevante Vorleistungen zur Anerkennung einreichen. Über eine Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission, die in einem Protokoll festzulegen hat, mit wie vielen ECTS-Leistungspunkten und mit welcher Benotung diese Vorleistungen anerkannt werden. Darüber hinaus ist schriftlich festzulegen, wie ggf. noch fehlende ECTS-Leistungspunkte konkret zu erwerben sind, um sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 anrechenbare ECTS-Leistungspunkte erreicht werden können. Unter dieser Voraussetzung ist der Studienzugang bzw. eine Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung möglich. Eine Vorwegnahme der Zulassungsentscheidung ist hiermit nicht verbunden.

b) für die Studienzulassung gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung:

- Nachweis des Abschlussprädikats/der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- gegebenenfalls Nachweise über sonstige Prüfungsleistungen, die im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Studiums oder eines vergleichbaren Studiums erbracht wurden,
- gegebenenfalls Nachweise über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, insbesondere Praktika, Berufsausbildungen oder eine nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ausgeübte Berufstätigkeit.

## **§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission**

(1) Der Prüfungsausschuss des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsrecht schlägt die Mitglieder für die Auswahlkommission vor, die aus drei Professoren oder Professorinnen des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsrecht, einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin, der oder die an der Verwaltung des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsrecht beteiligt ist, sowie einem oder einer Studierenden, der oder die im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht oder ersatzweise im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht immatrikuliert ist, besteht. Der Fachbereichsrat bestellt die Mitglieder der Auswahlkommission. Zur Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben kann die Auswahlkommission weitere Professoren oder Professorinnen des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsrecht mit einbeziehen. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professoren oder Professorinnen anwesend sind.

(2) Über die Auswahl von Bewerbern oder Bewerberinnen zum konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht befindet die Auswahlkommission nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Auswahlkommission entscheidet über das Vorliegen der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen bei den Bewerbern und Bewerberinnen und führt das Auswahlverfahren gemäß den Regelungen dieser Ordnung durch. Sie schlägt der Abteilung Studierendenservice der HTW Berlin die zuzulassenden Bewerber und Bewerberinnen vor.

## § 6 Auswahlverfahren

(1) Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)  $X_1$ ,
- b) berufspraktische Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsrecht, die nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss i.S.v. § 3 Abs. 2 Nr. b) erworben wurden  $X_2$ .

(3) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus der Summe der Ergebnisse der Kriterien des Abs. 2 gemäß der Formel  $X = 0,6 X_1 + 0,4 X_2$  ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerber und Bewerberinnen einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Rangleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

(4) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 3 beträgt 80 v.H. Die übrigen 20 v.H. Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

(5) Im Rahmen der 20 v.H. nach Wartezeit zu vergebenden Studienplätze können bis zu 5 v.H. der Studienplätze für Härtefälle vergeben werden.

## § 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) erfolgt nach folgendem Schema:

Kriterium	Punkte/Messzahl $X_1$
Durchschnittsnote von 1,0	25
Durchschnittsnote von 1,1	24
Durchschnittsnote von 1,2	23
Durchschnittsnote von 1,3	22
Durchschnittsnote von 1,4	21
Durchschnittsnote von 1,5	20
Durchschnittsnote von 1,6	19
Durchschnittsnote von 1,7	18
Durchschnittsnote von 1,8	17
Durchschnittsnote von 1,9	16
Durchschnittsnote von 2,0	15
Durchschnittsnote von 2,1	14
Durchschnittsnote von 2,2	13
Durchschnittsnote von 2,3	12
Durchschnittsnote von 2,4	11

Durchschnittsnote von 2,5	10
Durchschnittsnote von 2,6	9
Durchschnittsnote von 2,7	8
Durchschnittsnote von 2,8	7
Durchschnittsnote von 2,9	6
Durchschnittsnote von 3,0	5
Durchschnittsnote von 3,1	4
Durchschnittsnote von 3,2	3
Durchschnittsnote von 3,3	2
Durchschnittsnote von 3,4	1
Durchschnittsnote ab 3,5	0

(2) Die Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsrecht erfolgt durch die Auswahlkommission:

Kriterium	Punkte/Messzahl $X_2$
Herausragend	25
Überdurchschnittlich	20
Durchschnittlich	8
Unterdurchschnittlich	0
keine	0

## § 8 Zulassung

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die HTW Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der aufgestellten Rangliste in einem Nachrückverfahren neu vergeben.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zum Studium für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

## § 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01.04.2010 in Kraft.

**§ 10 Außer-Kraft-Treten**

Die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 04. April 2007 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 33/07) tritt mit Wirkung vom 31. März 2010 außer Kraft.